



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg • Postfach 10 57 60 • 69047 Heidelberg

An die 1/801062/  
Zentrale Univerwaltung  
GB-Registratur Direktoren der Institute  
Seminarstr. 2  
69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr.: 8

AZ: (Bitte bei Antwort angeben) Abteilung/Sachbearbeiter(in)  
VBO allg. DI / Sommerschuh

Telefon-Durchwahl Datum  
0 62 21/54-2111 14.04.2005

## Leitungsbefugnis und Teilnahme von Professoren an den Direktoriumssitzungen nach Inkrafttreten des LHG

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

im Landeshochschulgesetz (LHG), das am 06.01.2005 in Kraft getreten ist, sind keine Regelungen mehr zur Leitungsbefugnis von wissenschaftlichen Einrichtungen (Instituten, Seminaren, Zentren) enthalten. Entsprechende Regelungen müssen nun in der Grundordnung getroffen werden. Das Rektorat hat der Senatskommission zur Überarbeitung der Grundordnung vorgeschlagen, die durch das LHG ermöglichten Freiräume zu nutzen und in der Grundordnung alle Professoren für leitungsbefugt zu erklären. Die Senatskommission hat diesen Vorschlag in ihrer Sitzung vom 22.03.2005 befürwortet.

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen bedürfen der Zustimmung des Senats. Um die vorgezogene Änderung zahlreicher VBOs nur in diesem Punkt im Vergleich zu einer grundlegenderen Überarbeitung unter Berücksichtigung der neuen Grundordnung in der zweiten Jahreshälfte zu vermeiden, kann auf folgende Übergangslösung zurückgegriffen werden: Mit Einverständnis aller beteiligten Professorinnen und Professoren, d.h. der jetzigen Direktoriumsmitglieder und der übrigen Professoren des Instituts, Seminars etc., können bereits jetzt alle Professoren als stimmberechtigt zum Direktorium gehörig und leitungsbefugt betrachtet werden, wenn dies

- einheitlich für alle Professoren des Instituts geschieht,
- schriftlich in einem Aktenvermerk im Institut niedergelegt wird im Vorgriff auf die geplante Überarbeitung der VBOs und im Einklang mit dem mittlerweile in Kraft getretenen LHG.

Fehlt das Einverständnis aller beteiligten Professoren, kann die VBO nur durch entsprechenden Senatsbeschluss geändert werden.

Sofern eine VBO nicht ausdrücklich C4-Professuren als leitungsbefugt benennt, sondern z.B. lediglich den Begriff „leitungsbefugte Professoren“ verwendet, gilt das neue LHG unmittelbar. Dies bedeutet, dass die Regelung des § 28 UG mit der darin enthaltenen Differenzierung zwischen C4- und C3-Professoren keine Anwendung mehr findet. In Ermangelung einer Übergangsvorschrift gilt § 28 UG auch nicht übergangsweise fort.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Hommelhoff  
Rektor